

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Gemeinde Nümbrecht und der Gemeinde Much

über die gemeinsame Benutzung von Abwassereinrichtungen (Transportsammlern, Druckrohrleitungen, Pumpstationen) wird gem. den §§ 1 – 23 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit –GkG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.01.1979 (GV NW S. 621/SGV NW 202) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.06.1984 (GV NW S. 362), folgende Vereinbarung geschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Gemeinden Nümbrecht und Much treffen nachstehende Vereinbarung zur Entwässerung des Gemeindeteiles Herfterath (Gemeinde Much).

§ 2

Abwasserbeseitigung der Ortslage ~~Much~~ *Herfterath*

1. Die Gemeinde Nümbrecht ist bereit, das anfallende Schmutzwasser der Ortslage Herfterath (Gemeinde Much) über Abwassereinrichtungen der Gemeinde Nümbrecht dem Transportsammler des Aggerverbandes im Bröltal (führt zur Kläranlage Homburg-Bröl des Aggerverbandes) zuzuleiten.
2. Die Gemeinde Much verlegt eine Pumpleitung von Herfterath zur Pumpstation Schönthal.
3. Vom Pumpwerk in Schönthal (Gemeinde Nümbrecht) wird das anfallende Abwasser über eine Druckleitung in ein weiteres Pumpwerk der Gemeinde Nümbrecht in der Ortslage Grünthal (Gemeinde Nümbrecht) geleitet. Von dort werden die Abwässer wiederum über eine Druckleitung und Freispiegelkanäle bis zum Transportsammler des Aggerverbandes in Erlinghausen geleitet.

§ 3

Betriebs- und Unterhaltungskosten

1. Die Gemeinde Nümbrecht erhebt von der Gemeinde Much Betriebs- und Unterhaltungskosten für die Pumpstation Schönthal/Hardt
2. Die Betriebs- und Unterhaltungskosten (Telekom, KSB-Inspektion, Reinigung, Wartung Aggerverband, Wasserverbrauch, Unterhaltung durch den Bauhof, Stromkosten) werden nach dem Frischwasserverbrauch (cbm)

der angeschlossenen Ortschaften aufgeteilt.

Alle anderen anfallenden Kosten werden je zur Hälfte aufgeteilt.

Neben den festgelegten Kostenbeteiligungen hat die Gemeinde Much keine Durchleitungsgebühr zu zahlen.

3. Die genaue Abrechnung erfolgt im I. Quartal des Folgejahres. Im laufenden Jahr werden entsprechend dem Vorjahr vierteljährliche Abschläge erhoben.

§ 4

Baukosten

1. Die Gemeinde Much erstattet der Gemeinde Nümbrecht die Kosten für die größeren Pumpen in der Pumpstation Schönthal/Hardt. Die Kosten werden nach Installation in Rechnung gestellt.

§ 5

Haftung

1. Werden aus dem Gebiet der Gemeinde Much Schadstoffe in das Kanalnetz der Gemeinde Nümbrecht eingebracht oder eingeleitet, haftet die Gemeinde Much für alle Schäden an den Abwasseranlagen, die nachweislich von diesen unzulässig eingebrachten oder eingeleiteten Stoffen herrühren.

§ 6

Sonstiges

1. Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie kann von einer Vertragspartei gekündigt werden, wenn eine andere Vertragspartei ihren Verpflichtungen nicht nachkommt oder wenn durch Anordnungen bzw. Auflagen übergeordneter Behörden dieser Vereinbarung die Geschäftsgrundlage entzogen wird.
2. Darüber hinaus hat die Gemeinde Much ein ordentliches Kündigungsrecht, und zwar in der Weise, dass sie die Vereinbarung ohne besonderen Grund mit 6-monatiger Frist zum Ende eines Kalenderjahres kündigen kann.

§ 7

Unwirksamkeit

1. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages aus irgendwelchen Gründen unwirksam sein, so wird die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen dadurch nicht berührt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt nach der Genehmigung durch die Untere staatliche Verwaltungsbehörde (§ 24 Abs. 2, § 29 Abs. 4 Ziff. 3 GkG) des Oberbergischen Kreises am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

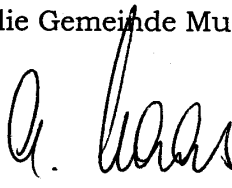
Nümbrecht, den 07.11.2002

Much, den 9.9.2002

Für die Gemeinde Nümbrecht:

Für die Gemeinde Much


Bürgermeister


Bürgermeister


GOAR


Beigeordneter

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen den Gemeinden Nümbrecht und Much wird gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Zweiten Befristungsgesetzes vom 05. April 2005 (GV. NRW. S. 274), öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit beim Zustandekommen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister der Gemeinde Nümbrecht oder der Bürgermeister der Gemeinde Much hat den jeweils zu Grunde liegenden Beschluss des Rates vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Nümbrecht oder der Gemeinde Much vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gummersbach, den 19. Juli 2005

Der Landrat
als untere staatliche Verwaltungsbehörde
-Az.: 20/2/08-I/KG-



Hagen Jobi
Landrat